

Per e-Post an: [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

(Word- und pdf-Format)

Eidg. Departement des Inneren  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3011 Bern

Bern, 2024-03-25

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die VASOS bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Teilrevision des AHVG - Anpassung der Hinterlassenenrenten und den Folgeänderungen Stellung nehmen zu können.

Die VASOS hat vom Vorentwurf zu den Änderungen im AHVG und im ELG sowie vom begleitenden Bericht Kenntnis genommen. Die VASOS setzt sich auf nationaler Ebene für das Wohl der älteren Bevölkerung unseres Landes ein, hauptsächlich in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange. Aus diesem Blickwinkel fühlt sie sich auch dem Wohlergehen von künftigen Rentnerinnen und Rentner verpflichtet, damit sie insbesondere in den Erwerbsjahren ab dem 45.-50. Altersjahr nicht in unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Aus den vorgenannten Gründen ersuchen wir Sie, von den folgenden Anmerkungen zum Bericht Kenntnis zu nehmen und unsere Vorschläge zu den vorgeschlagen Änderungen im AHVG und ELG zu berücksichtigen.

#### Zum Bericht

##### *Gleichbehandlung von Witwern und Witwen nach dem Urteil des EMGR*

Mit der Mitteilung Nr. 460 vom 22. Oktober 2022 hat das BSV dem Urteil des EMGR vom 20. Oktober 2020 (Rechtssache B. gg. die Schweiz – 78630/12) nach zwei Jahren (!) Folge gegeben, zumindest in der beanstandeten Frage der Ungleichbehandlung von Witwern mit Kindern zwischen 18 – 25 Altersjahren im Vergleich zu Witwen. Der EMGR stellte in seinem Urteil fest, dass die Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern über 45 Jahre, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren, nicht geprüft wurde, da sich die Klage nicht ausdrücklich gegen diese Ungleichbehandlung richtete (Ziff. 67 und 73 im Urteil). Zudem legte der ERMG Wert darauf, zu betonen, dass die Behebung der Ungleichbehandlung nicht als Ermutigung für die Schweizer Regierung zu verstehen sei, die betreffende Rente für die Frauen zu streichen oder zu reduzieren (ibid. Ziff. 77 infine).

##### *Wirtschaftliche Auswirkungen – Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in einer guten Wirtschaftslage*

Im Bericht wird insbesondere in Punkt 5.1.1 angeführt, dass bei der bestehenden „guten“ Wirtschaftslage allen Stellensuchenden ausreichende Angebote zur Verfügung stünden, um wieder eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit zu finden. Für Witwer wäre das eh kein Problem und

Witwen hätten ja vor einem Unterbruch für die Kindererziehung ebenfalls schon eine Erwerbstätigkeit (oder Beruf) ausgeübt. Die VASOS hegt Zweifel an dieser Aussage.

#### *Auswirkungen auf die Gesellschaft*

Positiv im Bericht sind die in den Punkten 5.2.2 (Situation von verwitweten Vätern) und 5.2.3 (Leistungen unabhängig vom Zivilstand) genannten Verbesserungen.

#### *Ergänzungsleistungen zu Übergangsrenten*

Die Gesetzesvorlage sieht zusätzlich zu befristeten Übergangsrenten vor, dass armutsbedrohte Witwen und Witwer (mit und ohne Kinder) zusätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Diese Lösungen mögen auf den ersten Blick zielführend sein. Sie berücksichtigen jedoch die administrativen Hürden und die vielen Menschen innewohnende Scheu für einem solchen Antrag nicht. Sie wird wohl dazu führen, dass noch mehr eigentlich Berechtigte ihren Anspruch nicht geltend machen. Zudem sind die EL-Anspruchsberechtigten den unterschiedlichen Kantons- oder gar Gemeindebestimmungen ausgesetzt.

Als VASOS stellen wir insgesamt fest, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage erstens den Feststellungen des EMGR zuwiderläuft und damit ausserdem einen weiteren Abbau in der sozialen Absicherung von Menschen betreibt, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden. Einerseits gibt er weiter zu bedenken, dass die Wirtschaftslage erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann. Andererseits weist er darauf hin, dass es insbesondere Menschen ab 45 Jahren, geschweige denn mit 50, 55 oder gar 60 Jahren äusserst schwer fällt, eine Stelle zu finden, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd (BV Art. 112) zu verdienen, geschweige denn, den gewohnten Lebensstandard zu sichern (BV Art. 113).

Im Grundsatz hält die VASOS also fest, dass mit dieser Vorlage durch den weiteren Abbau der Sozialvorsorge – wie in Punkten 3.2.2 und 5.1.2 ganz deutlich wird – eine Sparvorlage sowohl in der AHV als auch in den Ergänzungsleistungen betrieben wird. Die VASOS ist deshalb der Ansicht, dass sie so nicht weiterverfolgt werden, sondern die vorgesehenen Verbesserungen eingeführt und die bestehende Ungleichbehandlung von Witwern über 45 Altersjahren nach fünfjähriger Ehe behoben werden sollten.

#### Zum Vorentwurf

Wird dieser Vorentwurf weiterverfolgt, so nimmt die VASOS zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

#### *nArtikel 24 AHVG Übergangsrente bei Verwitwung*

##### *Abs. 1*

Diese Übergangsregelung ist – insbesondere für Frauen ab 45-50 Altersjahren – ungenügend. Es wird ihnen auch nach zwei Jahren kaum möglich sein, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt angemessen existenzsichernd zu verdienen. Dies trifft umso mehr zu, als nach dem Anspruch auf diese Übergangsrente auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entfällt (nArt. 4 Abs. 1a<sup>quiniés</sup>) oder erst greifen würde, wenn die Personen das 58. Altersjahr bereits erreicht haben (nArt. 4 a<sup>sexies</sup>).

Für diese Personen muss eine Rente bei Verwitwung vorgesehen werden.

Ausserdem ist bei Verwitwung auch von jüngeren Personen in diesem Absatz grundsätzlich eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorzusehen.

## Titel IV Übergangsbestimmungen

### Abs.1 - 3

Die in diesem Absatz vorgesehenen Lösungen greifen zu kurz.

Die Übergangsbestimmung für bereits Verwitwete (Abs. 1) muss ab dem 50. (anstatt 55.) Altersjahr gelten.

Für bereits Verwitwete (Abs. 2) ist die Übergangsbestimmung zwischen den 45. – 50 (anstatt 50. – 55.) Jahren und von drei Jahren vorzusehen.

Die Übergangsbestimmung nach Abs. 3 muss ohne Altersbeschränkung gelten.

### nArt. 4 ELG

Diese Bestimmungen sind an die vorstehend zum AHVG eingereichten Vorschläge anzupassen.


### nArt. 17 Abs. 1

Unabhängig von den Verdiensten von Pro Senectute um das Wohlergehen von Rentnerinnen und Rentner bittet Sie die VSOS, die Begründetheit der Streichung der Unterstützung von Pro Juventute nochmals zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge dankt die VASOS bestens.

Freundliche Grüsse

Bea Heim



Präsidentin VASOS

Inge Schädler



Vizepräsidentin VASOS

Max Krieg

Präsident AG